

Beschlussvorlage

EGem Stadt Tangerhütte
Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 0499/2026

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen: Amt für Gemeindeentwicklung	Datum: 05.05.2026
Bearbeiter: Claudia Wittke	Wahlperiode 2024 - 2029

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Ortschaftsrat Bellingen	16.06.2026	empfohlen	4 0 0
Ortschaftsrat Birkholz	22.06.2026		
Ortschaftsrat Bittkau	01.06.2026	zur Kenntnis	-----
Ortschaftsrat Cobbel	08.06.2026		
Ortschaftsrat Demker	09.06.2026	empfohlen	5 0 0
Ortschaftsrat Grieben	12.05.2026	Anhörung OBM	-----
Ortschaftsrat Hüselitz	26.05.2026	Anhörung OBM	-----
Ortschaftsrat Jerchel	18.06.2026		
Ortschaftsrat Kehnert	16.06.2026	empfohlen	4 0 0
Ortschaftsrat Lüderitz	26.05.2026	empfohlen	4 0 0
Ortschaftsrat Ringfurth	12.05.2026	Anhörung OBM	-----
Ortschaftsrat Schelldorf	12.05.2026	Anhörung OBM	-----
Ortschaftsrat Schernebeck	28.05.2026	Anhörung OBM	-----
Ortschaftsrat Schönwalde	23.06.2026		
Ortschaftsrat Tangerhütte	09.06.2026	empfohlen	8 0 0
Ortschaftsrat Uchtdorf	22.05.2026	empfohlen	4 0 0
Ortschaftsrat Uetz	17.06.2026		
Ortschaftsrat Weißewarte	16.06.2026	empfohlen	4 0 0
Ortschaftsrat Windberge	04.06.2026	empfohlen	3 0 0
Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport	08.06.2026	empfohlen	9 0 0
Ausschuss für Bau, Umwelt, Wirtschaft und Verkehr	10.06.2026	empfohlen	9 0 0
Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss	15.06.2026	empfohlen	9 0 0
Stadtrat	24.06.2026		

Betreff: 4. Änderung der Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die 4. Änderung der Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt		Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Ja	Nein	
	Jahr 2026		
0,00 €	Produkt-Konto:		
ggf. Stellungnahme Kämmerei			

Anlagen: 4. Änderung Hauptsatzung Entwurf Stand 30.04.2026_durchgeschrieben
 4. Änderung Hauptsatzung Entwurf Stand 30.04.2026_Änderungsfassung

Andreas Brohm
 Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Die vorliegende 4. Änderung der Hauptsatzung ist zur Herstellung der Rechtskonformität bei öffentlichen Bekanntmachungen im Bauleitplanverfahren erforderlich.

1. Bisherige Rechtslage

Die derzeit gültige Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte regelt in § 22 Abs. 1, dass ortsübliche Bekanntmachungen durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde erfolgen und dass hierauf im Amtsblatt des Landkreises Stendal hingewiesen wird. Diese Regelung entspricht grundsätzlich den Vorgaben des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA).

2. Notwendigkeit der Anpassung aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB)

Mit dem "Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren" vom 03.07.2023 (in Kraft getreten am 07.07.2023) wurden die Anforderungen an die Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren neu gefasst.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in seiner neuen Fassung ist die Veröffentlichung von Unterlagen zur Öffentlichkeitsbeteiligung (z.B. Planentwürfe) zwingend im Internet vorzunehmen.

Jedoch bestimmt § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB darüber hinaus, dass zusätzlich eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung zu stellen ist. Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt hat in seiner Funktion als obere Verwaltungsbehörde klargestellt, dass diese zusätzliche Zugangsmöglichkeit in Form einer analogen Bekanntmachung zu erfolgen hat, um den Anforderungen des Gesetzes vollumfänglich zu genügen.

3. Rechtliche Konsequenz für die Gemeinde

Die alleinige digitale Bekanntmachung auf der Homepage der Gemeinde mit einem bloßen Hinweis im Amtsblatt erfüllt die verschärften Anforderungen des Baugesetzbuches nicht mehr. Um zukünftige Bauleitplanverfahren rechtssicher durchführen und eine mögliche Heilung von Verfahrensfehlern vermeiden zu können, ist es unerlässlich, die Hauptsatzung anzupassen.

Die vorliegende 4. Änderung der Hauptsatzung sieht daher vor, die Regelungen zur ortsüblichen Bekanntmachung dahingehend zu ergänzen, dass für alle Sachverhalte, die dem Baugesetzbuch unterliegen, eine vollständige Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Stendal als zusätzliche, analoge Bekanntmachungsform zwingend vorgeschrieben wird.

Diese Anpassung stellt sicher, dass alle zukünftigen Bekanntmachungen im Rahmen von Bauleitplanverfahren den aktuellen gesetzlichen Vorgaben entsprechen und die Rechtssicherheit der gemeindlichen Planungshoheit gewahrt bleibt.